

Sehr geehrte Fr. Patentanwältin,
Sehr geehrter Hr. Patentanwalt,

Unser Unternehmen, die Klima-Glas GmbH, stellt ua Vakuumisolierverglasungen aus zwei oder drei Glasplatten her. Wie Ihnen sicher bekannt ist, stehen die Zwischenräume der Glasplatten bei derartigen Verglasungen unter Vakuum. Zwischen den Glasplatten müssen dabei Abstandhalter vorgesehen werden, damit sich die Glasplatten beim Anlegen des Vakuums während der Herstellung der Verglasungen nicht berühren. Die Abstandhalter sind aus unterschiedlichsten Materialien und werden auf die Glasplatten aufgeklebt.

Um die Qualität der Verglasungen sicherzustellen und vor allem den Ausschuss an Verglasungen, die nicht die Qualitätsanforderungen erfüllen, gering zu halten, haben wir immer Interesse die von uns eingesetzten Verfahren zu verbessern.

Vor fünf Tagen, am 5. Oktober 2023, ist ein Schreiben eines ehemaligen Mitarbeiters, eines Hrn. Huber, eingelangt, in welchem dieser unter Verweis auf das erteilte Patent AT XXX.XXX B1 und das Gebrauchsmuster GM YY.YYY, eine Dienstfindervergütung einfordert. Das Schreiben stammt von Hrn. Huber selbst, sodass wir Zweifel haben, ob diese Forderung überhaupt auf einer gesetzlichen Grundlage beruht. Ich bin selbst erst seit zwei Jahren im Unternehmen tätig. Nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen kann ich Ihnen dazu folgende weitere Informationen übermitteln: Laut unserer Personalabteilung war Hr. Huber bis zum 31. August 2016 in unserem Unternehmen als Arbeiter in der Produktion beschäftigt; das Dienstverhältnis endete nach 12jähriger Dienstzugehörigkeit einvernehmlich. Basis für das Dienstverhältnis war *der Kollektivvertrag für die industriellen Betriebe der Glasbe- und -verarbeitung einschließlich der Flachglasschleiferbetriebe* (Wien 1990). Das Inhaltsverzeichnis in der Fassung vom 1. Juni 2023 schließe ich an. Sollten Sie den vollständigen Vertragstext benötigen, finden Sie diesen auf der Homepage der Wirtschaftskammer. Ich schließe auch ein Muster eines Dienstzettels, wie er für alle unsere MitarbeiterInnen in dieser Verwendungsgruppe, und somit auch für Hrn. Huber, ausgestellt wird bzw. wurde, an. Weitere Vereinbarungen, das Dienstverhältnis betreffend, existieren - mit Ausnahme des Protokolls über die einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses - nicht.

Von unserem Produktionsleiter, Hrn. Ing. Meier, und Hrn. Huber wurde mindestens seit 2011 immer wieder versucht das Verfahren, mit welchem die Abstandhalter auf die Glasplatten aufgebracht und mit diesen verklebt werden, zu verbessern. Unter anderem wurden dabei auch geänderte geometrische Formen von Abstandhaltern erprobt.

Im Jahr 2017 wurde schließlich eine Patentanmeldung für ein neues Verfahren des Verklebens und für eine neue geometrische Form von Abstandhaltern angemeldet. Die Patentanmeldung erfolgte über eine Patentanwaltskanzlei in Zusammenarbeit mit Hrn. Ing. Meier. In der Folge wurde die geometrische Form von Abstandhaltern als Gebrauchsmusteranmeldung weiterverfolgt. Laut Hrn. Ing. Meier ist die geometrische Form in dem erteilten Patent AT XXX.XXX B1 nicht mehr enthalten.

Erfinder für das Patent oder das Gebrauchsmuster wurden keine genannt. Laut Hrn. Ing. Meier wurde dies bei den Patent-/Gebrauchsmusteranmeldungen unseres Unternehmens bislang immer so gehalten und dies ist, so glaube ich, in Österreich auch nicht notwendig.

Nachdem wir unsere Dokumentation für dieses Patent ausgehoben haben, haben wir festgestellt, dass wir hier möglicherweise vor einem zusätzlichen Problem stehen: Laut dem Merkblatt für dieses Patent war am 31. Mai 2022 bereits eine Jahresgebühr zu entrichten. Wir konnten aber keinen Kostenstellenvermerk über die Zahlung einer solchen Gebühr finden. Wir haben daher gestern, am 9. Oktober, am Patentamt nachgefragt und die telefonische Auskunft erhalten, dass das Patent mit Wirkung vom 6. Mai 2022 tatsächlich wegen Nichtzahlung einer Jahresgebühr gelöscht wurde. Man hat uns dabei auf die Möglichkeit einer Datenbankabfrage für ua Patente über die Homepage des Patentamtes aufmerksam gemacht und wir haben dann noch gestern eine entsprechende Abfrage zu diesem Patent getätigt, welche die Auskunft des Patentamtes bestätigt.

Wir hatten und haben keine Absicht, das Patent aufzugeben. Was kann man hier tun, um das Patent wieder aufleben zu lassen? Gibt es hier nicht so etwas wie eine Nachfrist zur Zahlung einer Gebühr?

Ich habe mit unseren zuständigen Mitarbeitern versucht zu klären, wie es dazu kommen konnte, dass keine Zahlung der Gebühr erfolgte. Dazu ist zunächst festzustellen, dass unser Unternehmen nur wenige Patente hält; derzeit sind es mit dem Patent AT XXX.XXX B1,

sieben Patente. Das Verfahren bis zur Erteilung der Patente führen wir mit Unterstützung seitens einer Patentanwaltskanzlei durch. Die Vertretung durch die Patentanwaltskanzlei endet mit der Erteilung. Die Zahlung von Jahresgebühren wird von der Assistenz der Geschäftsleitung beauftragt. Dazu wird der Termin zur Zahlung der Jahresgebühr, der uns von der Patentanwaltskanzlei mitgeteilt wird, in den elektronischen Terminkalender der Assistenz der Geschäftsleitung eingetragen und zwar von einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin. Als Backup führen wir auch einen „analogen“ Kalender, dh ein Journal in Papierform. Eine Eintragung, wie beispielsweise der Termin zur Zahlung einer Jahresgebühr, wird von einem zweiten Mitarbeiter/einer zweiten Mitarbeiterin kontrolliert. Die tägliche Überprüfung des elektronischen Kalenders sowie des Journals gewährleistet die rechtzeitige Wahrung aller darin festgehaltenen Termine und ein Übersehen eines Termins, wie des Termins zur Zahlung der Jahresgebühr, ist noch nicht vorgekommen.

Das Patent AT XXX.XXX B1 wurde am 15. April 2021 erteilt und die Eintragung des Termins zur Zahlung der Jahresgebühr wurde laut Vermerk auf unserem Merkblatt von Hrn. Schuster vorgenommen und von Fr. Leiner kontrolliert. In diesem Fall erfolgte der Vermerk nach Rücksprache mit Fr. Leiner ausschließlich durch Hrn. Schuster. Wie Sie wahrscheinlich noch wissen, gab es zu dieser Zeit in Ostösterreich einen weiteren Lockdown aufgrund der Corona-Pandemie. In unserem Unternehmen waren zu dieser Zeit in Abteilungen wie der Geschäftsleitung jeweils nur ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin am Arbeitsplatz im Unternehmen präsent, die weiteren MitarbeiterInnen waren jeweils im Homeoffice tätig.

Im Fall der Geschäftsleitung war Hr. Schuster der im Unternehmen präsente Mitarbeiter. Bei Hrn. Schuster handelt es sich um einen erfahrenen Mitarbeiter unseres Unternehmens, der im August dieses Jahres seine Pension angetreten hat.

Fr. Leiner, die seit 2020 als Nachfolgerin von Hrn. Schuster ausgebildet und seine Agenden nach dessen Pensionsantritt übernommen hat, hat mangels eines entsprechenden Vermerks im elektronischen Kalender keine Jahresgebühr gezahlt. Ein Vermerk war auch in dem als Backup heranzuziehenden Journal in Papierform nicht enthalten.

Noch zu erwähnen wäre, dass wir im September 2022 das in unserem Unternehmen verwendete Betriebssystem ersetzen mussten, um die Datensicherheit weiterhin zu

gewährleisten, da das alte Betriebssystem mit Beginn 2023 nicht mehr unterstützt wurde. Nach der erfolgten Umstellung wurden ua die Termine im elektronischen Kalender anhand des Journals in Papierform sicherheitshalber nochmals von Fr. Leiner überprüft; eine Diskrepanz zwischen den Vermerken im elektronischen Kalender und dem Journal wurde dabei nicht gefunden.

Es scheint, dass Hr. Schuster für dieses Patent keinen Vermerk im Journal vorgenommen hat.

Wie bereits vorab besprochen, bitten wir um Ihre Stellungnahme zur Frage, ob die Ansprüche seitens Hrn. Huber gerechtfertigt sind, sowie um Ihre weiteren Informationen, was wir im Hinblick auf die Löschung des Patentes AT XXX.XXX B1 tun können. Sollten Sie hier dem Patentamt gegenüber eine Stellungnahme abgeben müssen, lassen Sie mir diese bitte ebenfalls so rasch als möglich zur Durchsicht zukommen, da ich aufgrund geplanter Dienstreisen in den kommenden Wochen nur eingeschränkt verfügbar sein werde. Allfällige weitere benötigte Unterlagen kann Ihnen Fr. Leiner zukommen lassen; sollten diese eine besondere Form haben müssen, übermitteln Sie bitte dazu einen Entwurf. Schließlich ist ja auch noch eine Jahresgebühr für 2023 fällig. Zahlen Sie diese umgehend für uns ein. Danke.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Reiter

Beilagen:

Kollektivvertrag Inhaltsverzeichnis

Muster Dienstzettel

Merkblatt zum Patent AT XXX.XXX B1

Anmerkung:

Der Inhalt des Kollektivvertrages stimmt mit dem Inhaltsverzeichnis zur Gänze überein

Die Frage nach der Berechnung einer Vergütung – sofern eine solche zu gewähren ist - ist hier nicht Gegenstand.

Kollektivvertrag Glasbe- und Verarbeitung, Flachglasschleiferei, Arbeiter/innen, gültig ab 1.6.2023

Gilt für [Österreichweit](#)

Kollektivvertrag

Für die industriellen Betriebe der Glasbe- und -Verarbeitung einschließlich der Flachglasschleiferbetriebe

Wien 1990, in der Fassung 1.6.2023

Inhaltsverzeichnis

[§ 1 Geltungsbereich](#)

[§ 2 Arbeitszeit](#)

[§ 2a Altersteilzeit](#)

[§ 3 Mehrarbeit und Überstunden](#)

[§ 4 Feiertagsarbeit](#)

[§4a Rufbereitschaft](#)

[§ 5 Entlohnung](#)

[§ 6 Urlaube, Urlaubszuschuss](#)

[§ 7 Weihnachtsremuneration](#)

[§ 8 Unfallentgelt und andere Entgeltfälle](#)

[§ 9 Beginn und Lösung des Dienstverhältnisses](#)

[§ 10 Abfertigung](#)

[§ 11 Begünstigungsklausel](#)

[§ 12 Verfall von Ansprüchen](#)

[§ 13 Einigungsverfahren](#)

[§ 14 Geltungsbeginn und Geltungsdauer](#)

[Lohnrechtlicher Teil](#)

[Protokoll](#)

[Dienstzettel](#)

[Berechnungsbeispiel](#)

Muster eines Dienstzettels

Arbeiter Glasbe- und -verarbeitung

Gebührenfrei gemäß § 2 (1) des BG BGBl. Nr. 459/93 (AVRAG)

Dienstzettel

gemäß § 2(2) Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) für Arbeiter

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist für jeden Arbeitnehmer eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis auszustellen. Diese Aufzeichnung heißt "Dienstzettel" und soll dazu beitragen, Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis zu vermeiden.

Name und Anschrift des Arbeitgebers (Stampiglie)

I. Herr/Frau

wohnhaft in

geboren am

II. Beginn des Dienstverhältnisses

Die Probezeit beträgt 1 Monat (Pkt. 117 d. KV).

Das Dienstverhältnis ist unbefristet/bis befristet*)

III. Auf das Dienstverhältnis finden der Kollektivvertrag für Arbeiter der industriellen Betriebe der Glasbe- und -verarbeitung einschließlich der Flachglasschleiferbetriebe vom 1. Jänner 1990 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, ferner alle zwischen Arbeiterbetriebsrat/Gemeinsamer Betriebsrat/Betriebsausschuss/Zentralbetriebsrat/Konzernvertretung*) und Betriebsinhaber/ Unternehmensleitung*) abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen in der für die Arbeiter*) jeweils geltenden Fassung.

IV. Für die Kündigung des Dienstverhältnisses gelten die Bestimmungen des Kollektivvertrages.

V. Gewöhnlicher Dienort:

Erforderlichenfalls Hinweis auf wechselnde Arbeits- (Einsatz-)orte

VI. Tätigkeitsinhalt:

.....

.....

VII. Einstufung laut Kollektivvertrag (Lohnkategorie) bzw. laut Betriebsvereinbarung und/oder Einzelvereinbarung

.....

Monatsbruttobezug (Grundlohn, weitere Entgeltbestandteile, soweit sie sich nicht aus dem Kollektivvertrag ergeben) €

.....
Die Fälligkeit der monatlichen Zahlungen richtet sich nach den kollektivvertraglichen Bestimmungen bzw. der Betriebsvereinbarung.

VIII. Urlaub: Der Urlaubsanspruch richtet sich nach dem Urlaubsgesetz und den sich daraus ergebenden Anrechnungsbestimmungen bzw. nach den zusätzlichen Regelungen im Kollektivvertrag und nach allfällig anzuwendenden Bestimmungen des Nachtschwerarbeitsgesetzes.

IX. Normalarbeitszeit: Die regelmäßige wöchentliche Normalarbeitszeit richtet sich nach dem Kollektivvertrag und beträgt derzeit 38 Stunden*), bei Teilzeitbeschäftigung: Stunden*). Auf die Leistung von Überstunden finden die jeweils geltenden Bestimmungen des Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetzes sowie des Kollektivvertrages Anwendung.

X. Der unter Punkt III angeführte Kollektivvertrag sowie die geltenden Betriebsvereinbarungen liegen im Betrieb zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Unterschriften

.....
Ort und Datum

*) *Nichtzutreffendes streichen*

Anmerkung zu § 10 k)

Berechnungsbeispiel für eine Abfertigung nach § 10 k):

Annahmen:

Dauer des gesamten Dienstverhältnisses 16 Jahre

davon Vollzeit 14 Jahre

Teilzeit 2 Jahre

Kollektivvertragliche Normalarbeitszeit 38 Stunden

Teilzeitbeschäftigung 20 Stunden pro Woche

Letztes Monatsentgelt 1.000 Euro

1. Feststellung des gesamten Abfertigungsausmaßes: 6 Monatsentgelte

2. Ermittlung der prozentualen Anteile von Voll- und Teilzeit an der Gesamtdienstzeit:

14 Jahre = 87,5 Prozent

2 Jahre = 12,5 Prozent

3. Übertragung der Anteile nach Punkt 2 auf die Anzahl der Abfertigungsmonate nach Punkt 1:

87,5 Prozent = 5,25 Monatsentgelte

12,5 Prozent = 0,75 Monatsentgelte

4. Ermittlung der Monatsbasis für Vollzeit durch Aufwertung des letzten Monatsentgelts:

€ 1.000,- (für 20 Stunden/Woche) : 20 x 38 =

= € 1.900,- zuzüglich Sonderzahlungsanteile =

= € 2.216,67

sowie der Monatsbasis für Teilzeit:

€ 1.000,- zuzüglich Sonderzahlungsanteile = € 1.166,67

5. Zuordnung der jeweiligen Monatsbasis für Voll- und Teilzeit zur Anzahl der Abfertigungsmonate nach Punkt 3:

	€ 2.216,67 x 5,25
+	€ 1.166,67 x 0,75

€ 12.512,52

Sind regelmäßige Entgeltsbestandteile (z. B. Mehrleistungsstunden) zu berücksichtigen, ist wie bei einer Abfertigung nach Vollbeschäftigung (Basis letztes Monatsentgelt) vorzugehen. Maßgeblich sind die Verhältnisse vor der Beendigung des Dienstverhältnisses.

Wurde seinerzeit wegen der Umstellung auf Teilzeit eine relative Lohnerhöhung (kein dem Teilzeitausmaß entsprechend aliquotiertes, sondern höherer Lohn) vorgenommen, wäre der seinerzeitige Erhöhungsbetrag vom nach Punkt 4 aufgewerteten Monatsentgelt (1.900 Euro) abzuziehen.

Merkblatt

Titel: Verfahren zum Aufbringen von Abstandhaltern auf Vakuumisoliertglas-Verglasungen

Patentinhaber: Glas GmbH

Patentanmeldung: A XXXX/2017

angemeldet am: 6. Mai 2017

Patent-Nr. AT XXX.XXX B1

erteilt am: 15. April 2021

Jahresgebühren fällig ab: 31. Mai 2022